

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH
als Grundversorger
zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden
und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz
(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“**

- 1. Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten (zu § 7 StromGKV)**
 - 1.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger vom Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- 2. Ablesung (zu § 11 StromGKV)**
 - 2.1 Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat.
 - 2.2 Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Punkt 3,
 - b) anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - c) bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 bei einer eigenen Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
 - 2.3 Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht oder verspätet nachkommt.
- 3. Abrechnung (zu § 12 StromGKV)**
 - 3.1 Der Stromverbrauch wird nach Wahl des Grundversorgers monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
 - 3.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
 - 3.3 Im Falle einer Grundversorgung nach § 2 Abs. 2 StromGKV ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den vom Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.
- 4. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGKV)**
 - 4.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Energiemengen (Strom) für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
 - 4.2 Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 5. Rechnungen und Abschläge (zu § 16 StromGKV)**
 - 5.1 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an den Grundversorger leisten:
 - a) Abbuchungsverfahren
Der Kunde weist sein Geldinstitut nach dem von diesem verwendeten Formular an, zu Lasten seines Kontos vom Grundversorger für fällige Entgelte eingehende Lastschriften einzulösen und belegt dies dem Grundversorger innerhalb von weiteren 2 Wochen durch Vorlage der entsprechenden schriftlichen Anweisung, die vom Geldinstitut bestätigt sein muss. Einen Widerruf des Abbuchungsauftrages durch den Kunden gegenüber seinem Geldinstitut hat dieser dem Grundversorger unverzüglich mitzuteilen.
 - b) Banküberweisung
Der Kunde überweist die von ihm geschuldeten Entgelte bei Fälligkeit im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs an den Grundversorger. Maßgebend für den Zahlungseingang ist die Gutschrift auf dem Konto der Grundversorger.
 - c) Barzahlung
Der Kunde zahlt die nach diesem Vertrag von ihm geschuldeten Entgelte bei Fälligkeit in bar am Geschäftssitz des Grundversorgers.
 - d) Einzugsverfahren
Der Kunde ermächtigt den Grundversorger, die von ihm geschuldeten Entgelte bei Fälligkeit von dem von ihm angegebenen Konto einzuziehen.

**6. Preise für sonstige Leistungen des Grundversorgers (Stand 01.01.2019)
(zu § 17 und § 19 StromGVV)**

	Nettopreis	Endpreis
Mahnung		3,00 €
Jede weitere Forderungsbearbeitung		6,00 €
Rücklastgebühren		3,00 €
Unterbrechung der Versorgung an einer vorhandenen Trenneinrichtung		54,00 €
Wiederherstellung der Versorgung	54,00 €	64,26 € (inkl. 19 % USt.)
Bearbeitungsgebühr für Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen	23,50 €	27,97 € (inkl. 19 % USt.)

Die Höhe der Entgelte für die Leistungen des Grundversorgers ergibt sich aus vorstehender Aufstellung. Für hier nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichen Interesse vom Grundversorger erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Grundversorger die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

7. Lieferantenkonkurrenz

- 7.1 Eine Lieferantenkonkurrenz liegt vor, wenn die Entnahmestelle des Kunden von mehreren Stromlieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen wird.
- 7.2 Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den betroffenen Stromlieferanten statt, erfolgt die Stromlieferung des Kunden durch den Stromlieferanten, der die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden an den Netzbetreiber zuerst mitgeteilt hat.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag der Ort der Stromentnahme durch den Kunden, bei Kunden, die Kaufleute sind, der Sitz des Grundversorgers.

9. Einwilligung des Kunden nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird im Vertrag geregelt

10. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

- 10.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 10.2 Der Grundversorger ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.